

AWV Jade - Newsletter Corona – 27_11_2020

1. Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder 25.11.2020

Die am 28. Oktober getroffenen Maßnahmen werden demnach grundsätzlich bis zum 20. Dezember bundesweit verlängert und ergänzt.

- Die Bürgerinnen und Bürger sollen jeden nicht notwendigen Kontakt vermeiden und auf nicht zwingend erforderliche berufliche und private Reisen verzichten.
- Gastronomiebetriebe und die anderen vom Beschluss am 28. Oktober erfassten Betriebe (etwa Einrichtungen der Freizeitgestaltung und Unterhaltung) bleiben weiterhin geschlossen. Übernachtungsangebote im Inland bestehen weiterhin nur für notwendige und nicht für touristische Zwecke.
- Groß- und Einzelhandel bleiben geöffnet. In Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche aufhalten. In Läden mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm darf sich auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten.
- Private Zusammenkünfte sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, in jedem Falle aber auf maximal fünf Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind davon ausgenommen.
- Vor familiären Begegnungen an Weihnachten sollen Kontakte auf das wirklich notwendigste reduziert werden. Dazu soll auch ggf. vorgezogener Weihnachtsurlaub oder Homeoffice gehören. Der Beginn der Weihnachtsferien wird bundesweit auf den 19. Dezember 2020 vorgezogen. Arbeitgeber werden gebeten zu prüfen, ob Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 23. Dezember bis zum 1. Januar geschlossen werden können.
- Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben geöffnet. In Regionen mit einer Inzidenz von deutlich mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird eine Maskenpflicht im Unterricht ab Klasse 7 eingeführt.
- Die finanzielle Unterstützung für die von Schließungen erfassten Unternehmen wird fortgeführt. Dazu wird die Novemberhilfe in den Dezember verlängert. Für Wirtschaftsbereiche, die nicht von Schließungen betroffen sind, aber absehbar in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs hinnehmen müssen, werden Hilfsmaßnahmen bis Mitte 2021 verlängern. Dies soll insbesondere den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, Soloselbständige sowie die Reisebranche betreffen.
- Die Quarantänedauer wird einheitlich auf im Regelfall zehn Tage beschränkt. Auch für Kontaktpersonen beträgt die Quarantänezeit ab dem 1. Dezember 2020 statt

14 nur noch zehn Tage, wenn ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests vorliegt.

- Die Länder haben bei einer Inzidenz von deutlich unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in sieben aufeinander folgenden Tagen und einer sinkenden Tendenz der Inzidenz die Möglichkeit, Öffnungen vornehmen.
- Für die Weihnachtstage gelten vom 23. Dezember bis zum 1. Januar Sonderregelungen. In dieser Zeit sind Treffen im engsten Familien- oder Freundeskreis mit maximal 10 Personen möglich. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
- Der Bund wird die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisieren, indem er darüber hinausgehende Finanzbedarfe jedenfalls bis zum Jahr 2021 aus dem Bundeshaushalt deckt. Der Bund wird prüfen, wie eine steuerfinanzierte Stabilisierung der GKV-Beiträge vor dem Hintergrund der hohen Corona-bedingten Mehrkosten aussehen könnten.

Näheres können Sie dem beigefügten Beschluss (**Anlage_1_Beschluss 25.11.2020**) entnehmen.

2. Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Am 25.11.2020 sind Pläne aus dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) für eine Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung, TestV) bekannt geworden, die wir Ihnen anliegend zur Information übermitteln (**Anlage_2_Coronavirus-Testverordnung**).

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung will das BMG in Umsetzung des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes nach Anhörung des GKV-Spitzenverbands und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung insbesondere regeln, dass

- Versicherte und Nichtversicherte in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Testung (gemäß den Mindestkriterien des Paul-Ehrlich-Instituts in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut) in Bezug auf einen direkten Erregernachweis haben sollen,
- das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf seiner Internetseite eine Marktübersicht solcher Tests veröffentlichen und fortschreiben soll,
- die Testungen grundsätzlich von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder und den von diesen betriebenen Testzentren oder beauftragten Dritten bzw. Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigungen erbracht werden sollen,
- auch bestimmte Einrichtungen und Unternehmen selbst PoC-Antigen-Tests beschaffen, nutzen und abrechnen können, auch wenn diese nicht ärztlich geführt sind,
- ab dem 1. Dezember 2020 keine Kosten für die Testung Einreisender aus Risikogebieten übernommen werden sollen,

- der Erstattungsbetrag der PoC-Antigen-Tests entsprechend der Marktlage angepasst werden soll,
- die Übergangsregelung bis Jahresende verlängert werden soll, wonach Pflegeeinrichtungen ohne Vorliegen einer Festlegung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst die-se Tests eigenständig beschaffen können und
- auch Zahnarztpraxen und Rettungsdienste zur Testung des eigenen Personals mittels PoC-Antigen-Test zur Leistungserbringung und Abrechnung berechtigt sein sollen.

Die Gesamtkosten der Tests lassen sich laut BMG aufgrund der vielen Variablen nicht zuverlässig vorhersagen, dürften aber vermutlich in einem dreistelligen Millionenbetrag liegen.

Kosten der Labor-Tests (PCR-Testung) für den Gesundheitsfonds sollen je eine Mio. Testungen bei 15 Mio. € für die Probenentnahme, 15 Mio. € für Laborkosten bzw. gut 50 Mio. € für spezielle Laboruntersuchungen (Nukleinsäurenachweis) liegen. Für die Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Test) sollen Kosten in Höhe von 24 Mio. € je eine Mio. Testungen entstehen.

Der Pflegeversicherung sollen für die Tests in Pflegeeinrichtungen je eine Mio. Tests Kosten in Höhe von 13 Mio. € entstehen.

3. Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Sozialministeriums zum Arbeitszeitgesetz

Das Niedersächsische Sozialministerium hat am 28.10.2020 eine Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes veröffentlicht, die in Arbeitsbereichen, die besonders mit der Bewältigung der Corona-Pandemie konfrontiert sind, Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit und eine Erhöhung der zulässigen Wochenarbeitszeit auf maximal 60 Stunden ermöglicht.

In der Praxis können damit beispielsweise Mehrschichtensysteme oder „Arbeitsblöcke“ ermöglicht werden. Dies kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn es zu Covid-Ausbrüchen in einer Einrichtung wie einem Pflegeheim oder einem Krankenhaus kommt und Pflegepersonal oder Ärztinnen und Ärzte in Quarantäne gehen müssen.

Die Regelung kann aber auch für Beschäftigte von Not- und Rettungsdiensten oder von Behörden angewandt werden, wenn die Lage vor Ort dies erfordert. Dies kann beispielweise auch in den Gesundheitsämtern durch den hohen Aufwand bei der Kontaktnachverfolgung der Fall sein.

Die Anordnung von Mehrarbeit ist auch weiterhin mitbestimmungspflichtig, das heißt in den Betrieben sind die betrieblichen Interessenvertretungen zur Anordnung von Mehrarbeit anzuhören und einzubinden, sodass die Interessen der Beschäftigten auf diesem Wege vertreten werden.

Ziel der aktuellen Allgemeinverfügung ist es, einen rechtlichen Rahmen für zeitlich befristete und flexible Lösungen zur Bewältigung Corona-Pandemie zu schaffen. Wenn jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind die

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, die geleistete Mehrarbeit wie bisher auch auszugleichen.

Im Durchschnitt darf auch weiterhin innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen nicht mehr als acht Stunden täglich gearbeitet werden.

Die gesamte Allgemeinverfügung finden Sie als **Anlage_3_Allgemeinverfügung Arbeitszeit**.

4. Novemberhilfe - Abschlagszahlungen voraussichtlich ab dem 25. November beantragbar

Nachfolgend finden Sie stichpunktartig Informationen zu den vom Bund angekündigten Novemberhilfen.

Antragsberechtigt sind:

- Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
-
- Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.
- Verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen (**Anlage_4_Vollzugshinweise Novemberhilfe**) geregelt.

Förderung:

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe:

- Beihilfen bis 1 Million Euro sind gestützt auf die Kleinbeihilfenregelung und die De-minimis-Verordnung

In Fällen, in denen der durch die Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-Verordnung gegeben beihilferechtliche Rahmen nicht ausreicht, kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Novemberhilfe unter einem anderen beihilferechtlichen Rahmen gestellt werden:

- Beihilfen bis 4 Millionen Euro (gestützt auf Bundesregelung Fixkostenhilfe sowie vorgenannte Novemberhilfe)
- Beihilfen über 4 Millionen Euro (nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV)

Anrechnung erhaltener Leistungen:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Anrechnung Lieferdienste / Außerhausverkauf:

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Antragstellung:

Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem ELSTER-Portal. Soloselbständige erhalten die beantragte Förderung direkt in voller Höhe.

Die Antragstellung der Novemberhilfe erfolgt unabhängig von der Überbrückungshilfe.

Abschlagszahlung:

Ab Ende November werden für Unternehmen Abschlagszahlungen gewährt. Das Verfahren der Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:

- Unternehmen erhalten einen Abschlag in Höhe von bis zu 50 Prozent ihrer beantragten Summe (max. 10.000 Euro).
- Die Antragstellung für Unternehmen erfolgt über einen prüfenden Dritten.
- Antragstellung und Auszahlung erfolgen voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
- Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche 2020 (voraussichtlich 25. November 2020).
- Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Das BMWi hat unter dem folgenden Link ein FAQ zur Verfügung gestellt: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Novemberhilfen/faq-novemberhilfen.html>

5. Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe ab dem 25. November beantragbar

Unternehmen des Gaststättengewerbes können ab dem 25. November 2020 den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die Covid-19-Pandemie in Niedersachsen mit neuen Investitionsvorhaben entgegenwirken.

Mithilfe der Förderung „niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe“ der NBank können Unternehmen für investive

Qualitätsverbesserung Ihres Angebots einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 80 Prozent erhalten.

Gefördert werden dabei Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen bestehender Betriebe. Die Förderhöhe beträgt dabei mind. 5.000 Euro und max. 100.000 Euro.

Detaillierte Informationen können Sie dem von der NBank zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt (**Anlage_5_Produktinformationsblatt**) entnehmen.

6. Gesetzgeber beschließt weitergehende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Ziel ist es u.a., bislang per Landesverordnung erlassene Corona-Maßnahmen gesetzlich zu untermauern und neue Erkenntnisse über das Coronavirus in das Infektionsschutzgesetz einfließen zu lassen.

Wesentliche Neuerungen der am 18.11.2020 vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das sog. "3. Bevölkerungsschutzgesetz" sind u.a.:

- § 28 IfSG, der nur allgemein von "notwendigen Schutzmaßnahmen" zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten spricht, die die "zuständige Behörde" treffen kann, wird um einen neuen § 28 a InfSG ergänzt. § 28 a Abs. 1 IfSG listet die möglichen Schutzmaßnahmen von Landesregierungen und Behörden zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie auf, wie etwa die bereits geltenden Abstandsgebote, Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen, Beschränkungen im Kultur- und Freizeitbereich oder auch die Schließung von Betrieben und Schulen. In § 28 a Abs. 3 InfSchG wird die sog. 7-Tage-Inzidenz von 35 und 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche festgeschrieben, ab denen Schutzmaßnahmen getroffen werden sollen. In § 28 Abs. 5 IfSG wird zudem vorgeschrieben, dass Rechtsverordnungen mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zeitlich auf vier Wochen befristet werden (mit der Option zur Verlängerung) und mit einer allgemeinen Begründung versehen werden müssen. Erlassen werden können die Maßnahmen, wenn eine vom Bundestag festgestellte „epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht“.
- Die durch § 56 Abs. 1 a IfSG geschaffene Entschädigungsregelung für Eltern soll bis zum 31.03.2021 fortgeführt und auch auf Fälle ausgeweitet werden, in denen die Betreuung eines unter Quarantäne gestellten Kindes notwendig ist.
- Die in § 56 Abs. 1 IfSG vorgesehene Entschädigung wegen Verdienstauffalls wird explizit ausgeschlossen, wenn die betreffende Person eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet unternommen hat. Der Begriff des Risikogebiets wird legal definiert.

- Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 IfSG soll künftig nicht mehr der ordentliche Rechtsweg, sondern der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein.

Das anliegend beigefügte 3. Bevölkerungsschutzgesetz ist am 26.11.2020 in Kraft getreten.

Die nunmehr aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes können Sie im Internet abrufen.

7. Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge - Monat November

Mit Beginn des sog. Teil-Shutdown ab 2. November 2020 hat die BDA sich dafür eingesetzt, dass wieder eine erleichterte Beitragsstundung für den November 2020 erfolgt. Die BDA konnte auch den GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit dafür gewinnen, sich gegenüber der Politik dafür auszusprechen.

Die BDA konnte erreichen, dass die Erleichterung für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge erneut für den Monat November 2020 gilt.

Mit Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 17.11.2020 (**Anlage_6_GKV-Rundschreiben**) werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat November modifiziert. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die bereitgestellten Wirtschaftshilfen einschließlich Kurzarbeitergeld genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.

Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen (**Muster in Anlage_7_Antragsformular**).

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit für erleichterte Stundungen, die nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt werden, dürfte im Hinblick auf die begrenzte Stundung der Beiträge für den Monat November 2020 regelmäßig keine Rolle spielen.

8. Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus

Die aufgrund der Musterverordnung des Bundes erlassenen Quarantäneregeln in Bezug auf Reisen sind äußerst vielfältig und von diversen Ausnahmen geprägt. Einen genauen Überblick erhalten Sie in der entsprechenden Verordnung des Landes Niedersachsen vom 6. November 2020 (**Anlage_7_Nds.VO**).